

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	IX/0871
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	761.000-20

Beteiligung an der Breitband Ortenau GmbH & Co.KG; Änderung des Gesellschaftsvertrags

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	08.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt den dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Breitband Ortenau GmbH & Co.KG zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten	X	Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Sachverhalt und Erläuterungen:

Die Stadt Rheinau ist Gesellschafterin der Breitband Ortenau GmbH & Co.KG (BOKG).

Die Gesellschafterversammlung hat in Ihrer Sitzung am 29.04.2019 folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrags beraten und beschlossen (die ursprüngliche Fassung des Gesellschaftsvertrags ist zur besseren Orientierung als Anlage beigefügt):

1. Ergänzung von § 18 Abs. 7 (Umlaufverfahren)

Nach § 19 Abs. 6 sind bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtig (insbesondere § 19 Abs. 6g – Abschluss von Verträgen mit Gegenstandswerten von 250.000 Euro oder höher; hiervon betroffen sind auch Verträge für den Netzausbau). Um einen schnellen und unbürokratischen Arbeitsablauf der Gesellschaft zu ermöglichen und um Verzögerungen zu vermeiden, soll auch die Geschäftsführung die Möglichkeit erhalten, Umlaufbeschlüsse des Aufsichtsrates herbeizuführen. Aus diesem Grund soll der diesbezüglich einschlägige § 18 Abs. 7 wie folgt ergänzt werden:

Derzeitige Fassung von § 18 Abs. 7:

„Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann Beschlussfassungen auch auf anderem Weg als in einer Aufsichtsratssitzung herbeiführen, wenn er alle Mitglieder des Aufsichtsrates hierüber und über den Entscheidungsgegenstand informiert und keines der Mitglieder widerspricht.“

Vorgeschlagene Ergänzung:

„Gleiches gilt für die Geschäftsführung der Gesellschaft.“

2. Änderung von § 22 Abs. 3 (Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten)

Um eine Entlastung bei den Kommanditisten zu erreichen, soll die Breitband Ortenau GmbH & Co. KG die kommunalrechtlichen Veröffentlichungspflichten (Bekanntmachungs- und Offenlegungspflichten) künftig selbst vornehmen. Hierfür bedarf es einer Änderung des § 22 Abs. 3:

Aktuelle Fassung von § 22 Abs. 3:

Die Gesellschaft hat den Kommanditisten die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen. Weiter hat sie den Kommanditisten die Unterlagen zu übersenden, die diese benötigen, um ihren Bekanntmachungs- und Offenlageverpflichtungen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 Abs. 2 GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind zu überlassen.

Neue Fassung von § 22 Abs. 3:

Die Gesellschaft hat den Kommanditisten die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von ihnen bestimmten Zeitpunkten einzureichen. Die Bekanntmachungs- und Offenlageverpflichtungen gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO übernimmt die Gesellschaft. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 Abs. 2 GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sind zu überlassen.

3. Änderung von § 24 Abs. 2

In § 24 Abs. 2 soll der letzte Satz gestrichen werden. Dieser stammt aus einer Vorversion des Gesellschaftsvertrages. Es wurde vor Erstunterzeichnung am 08.05.2017 vergessen, diesen Satz zu entfernen.

Aktuelle Fassung von § 24 Abs. 2:

Der Ausschluss wird gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 Satz 1 erklärt. Er wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung nach § 25 von der Gesellschaft bezahlt wird. Mit Zugang der Ausschlussklärung wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Festkapital untereinander an. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem Kommanditisten zugeschlagen, der im Alphabet als erster auf den ausgeschlossenen Kommanditisten folgt.

Neue Fassung von § 24 Abs. 2:

Der Ausschluss wird gegenüber dem betroffenen Kommanditisten durch die Komplementärin entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Abs. 1 Satz 1 erklärt. Er wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung nach § 25 von der Gesellschaft bezahlt wird. Mit Zugang der Ausschlussklärung wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters den verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Festkapital untereinander an.

Insgesamt handelt es sich um rein formale bzw. redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrags. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken.

Wegen der geringen Bedeutung der Änderungen hat der Vertreter der Stadt Rheinau in der bereits stattgefundenen Gesellschafterversammlung am 29.04.2019 den Änderungen vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderats zugestimmt.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag der BOKG